

Städtebaulicher Vertrag

Städtebaulicher Vertrag zur Aufstellung eines Bebauungsplans

zwischen

der Stadt Brück
vertreten durch den Amtsdirektor des Amtes Brück, Herrn Marko Köhler,
Ernst-Thälmann-Straße 59,
14822 Brück

im weiteren „**Stadt**“ genannt

und

Herrn
Andreas Sägner
Kantstraße 17
14822 Brück

im weiteren „**Vorhabenträger**“ genannt

Präambel

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung Brück hat in der Sitzung am [_____] die Aufstellung des Bebauungsplans „Wohngebiet Thomas-Müntzer-Straße“ gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen.
- (2) Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung der Voraussetzungen für die Errichtung von Wohngebäuden im Siedlungsgebiet.
- (3) Zum Erreichen des vorgenannten Zieles schließt die Stadt mit den Vorhabenträgern diesen Vertrag ab.
- (4) Das Plangebiet ist in Anlage 1 dargestellt.
- (5) Beiden Vertragsparteien ist bewusst, dass durch diesen Vertrag kein rechtlich durchsetzbarer Anspruch auf Erlass bzw. Änderung des Bebauungsplans bzw. des Flächennutzungsplans begründet wird.

§ 1 Aufgabenverteilung

- (1) Die Stadt wird die formalen Rahmenbedingungen für die Aufstellung des Bebauungsplans schaffen.
- (2) Der Vorhabenträger wird in eigenem Namen und auf eigene Rechnung ein gemeinsam auszuwählendes Planungsbüro mit den erforderlichen Leistungen zur Durchführung und Erarbeitung des Bebauungsplans beauftragen. Die Entscheidung für das zu beauftragende Planungsbüro soll anhand der geltenden öffentlich-rechtlichen Vergabegrundsätze gefasst werden. Ein Anspruch auf die Beauftragung eines bestimmten Planungsbüros besteht damit nicht.

Städtebaulicher Vertrag

- (3) Die zu beauftragenden Planungsleistungen umfassen insbesondere das Leistungsbild „Bebauungsplan“ gemäß § 19 der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI). Die Feinabstimmung der Grundleistungen (siehe Anlage 3 zur HOAI) erfolgt in Zusammenarbeit mit der Amtsverwaltung.
- (4) Sofern die Erstellung von weiteren Unterlagen zur Durchführung des Verfahrens notwendig ist, werden diese von den Vorhabenträgern in Abstimmung mit der Stadt beauftragt.

§ 2 Planungshoheit

- (1) Die Planungshoheit der Stadt wird durch diesen Vertrag nicht eingeschränkt oder berührt.
- (2) Alle vom Vorhabenträger zu veranlassenden Verfahrensschritte sind vor deren Veranlassung mit der Stadt abzustimmen. Die Stadt muss ihre ausdrückliche Zustimmung schriftlich erteilen. Insbesondere öffentliche Auslegungen und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Satzungsbeschluss inklusive des Einreichens zur Genehmigung bedürfen der dementsprechenden Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Erstellung eines Bebauungsplans mit einem bestimmten Inhalt besteht nicht.

§ 3 Zusammenarbeit

Die Stadt und die Vorhabenträger verpflichten sich im Rahmen des Planverfahrens zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit. Dies beinhaltet die rechtzeitige und umfassende Information des Vertragspartners über alle Vorgänge sowie die erforderliche Koordination und Abstimmung während der Planung.

§ 4 Kostenübernahme

- (1) Die Kosten des Verfahrens werden im Außenverhältnis vollständig vom Vorhabenträger getragen. Die Rechnungslegung der Planungskosten vom Planungsbüro erfolgt deshalb auch direkt an den Vorhabenträger.
- (2) Der Vorhabenträger trägt auch beim Scheitern der Planung alle Kosten.
- (3) Der Vorhabenträger verzichtet schon jetzt unwiderruflich auf alle in diesem Zusammenhang stehenden Schadensersatzansprüche, die Stadt nimmt den Verzicht an.

§ 5 Rechtsnachfolge

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die nach diesem Vertrag bestehenden Rechte und Pflichten etwaigen Rechtsnachfolgern zu übertragen.
- (2) Der Rechtsnachfolger muss sich schriftlich gegenüber der Stadt zur Einhaltung dieses Vertrages verpflichten.

Städtebaulicher Vertrag

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Für den Fall, dass der Bebauungsplan innerhalb von 24 Monaten nach Abschluss dieses Vertrages nicht rechtsverbindlich wird oder die Stadt eine andere Planung als die in diesem Vertrag vorgesehene verfolgt, sind beide Vertragsparteien berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten. Das Rücktrittsrecht ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vertragspartner auszuüben. Schadensersatzansprüche – gleich welcher Art – können im Fall des Rücktritts nicht geltend gemacht werden.
- (2) Der Rücktritt vom Vertrag berechtigt den Vorhabenträger insbesondere nicht zur Rückforderung beziehungsweise Erstattung von bereits beglichenen Kosten.
- (3) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel. Nebenabreden bestehen nicht.
- (4) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die im Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.
- (5) Die Anlage 1 „Plangebiet“ ist Bestandteil des Vertrages.
- (6) Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

Brück, den [_____]

für die Stadt Brück

Amtdirektor

stellvertretender Amtdirektor

[_____, den [_____]

für den Vorhabenträger

Andreas Sägner